

Fristenplan für die Wahl in die Kirchenvorstände 2008 Bis zum Vortag der Wahl



Termin	Beschlussgremium	Aufgabe und Art der Bekanntmachung	Rechtsgrundlage KVBG
Fristen zur Vorbereitung der Wahl			
bis spätestens 29. Januar 2008 (Beginn der 10-Monats-Frist: 30. Januar 2008, 0.00 Uhr)	Kirchenvorstand	<ul style="list-style-type: none"> Beschluss: Zahl der zu wählenden Mitglieder Beschluss: Höchstzahl der zu wählenden Mitarbeiter/innen bei Bedarf zusätzlich Beschluss: Einrichtung von Gemeinde-Wahlbezirken 	§ 3 Abs. 1 § 4 Nr. 1
1 Woche nach Beschluss gemäß § 3 Abs. 1 (5. Februar 2008)	Kirchenvorstand	Vorlage des Beschlusses zur Genehmigung beim Kirchenkreisvorstand	§ 3 Abs. 2 Satz 1
spätestens 1 Monat nach Vorlage gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 (29. Februar 2008)	Kirchenkreisvorstand	Genehmigung des Beschlusses nach § 3 Abs. 1 gilt als erteilt	§ 3 Abs. 2 Satz 2
im Januar/Februar	Kirchenvorstand	bei Bedarf: Einrichtung von Stimmbezirken	§ 5 Abs. 1
im Januar/Februar	Kirchenvorstand	bei Bedarf: Bildung eines Wahlausschusses zur Erledigung bestimmter Aufgaben	§ 12
Fristen zur Kandidatenwerbung und Erstellung der Wahlvorschlagsliste			
März bis Oktober 2008 (fortlaufend)	Kirchenvorstand	Kanzelabkündigung und öffentliche Bekanntmachung über: <ul style="list-style-type: none"> Möglichkeit der Kandidatur Abgabe von Wahlvorschlägen ggf. Zuschnitt der Wahlbezirke 	§ 14 Abs. 1 Satz 2
September/Oktober 2008	Kirchenvorstand	Einladung zur Gemeindeversammlung (Kandidatenvorstellung) in einem Gottesdienst und durch öffentliche Bekanntmachung (Termin s.u.)	§ 18 Satz 2
bis zum 5. Oktober 2008 (8. Sonntag vor der Wahl)	Gemeindeglieder	schriftliche Einreichung von Wahlvorschlägen beim Kirchenvorstand	§ 14 Abs. 1 Satz 1
unverzüglich nach Einreichung	Kirchenvorstand (oder Wahlausschuss)	Prüfung der Wahlvorschläge und Entscheidung über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste; Mitteilung an Vorschlagende und Vorgeschlagene	§ 15 Abs. 2 Satz 1
1 Woche nach Entscheidung	Kirchenvorstand (oder Wahlausschuss)	schriftliche Mitteilung über Streichung aus der Wahlvorschlagsliste (gleiches gilt für die Ablehnung der Aufnahme)	§ 15 Abs. 2 Satz 2
1 Woche nach Zugang der Mitteilung	betroffenes Gemeindeglied	Beschwerde (schriftlich begründet) - keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 1 Satz 3)	§ 15 Abs. 4 Satz 3
2 Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist	Kirchenvorstand (oder Wahlausschuss)	Abhilfe oder Vorlage an den Kirchenkreisvorstand	§ 28 Abs. 2
2 Wochen nach Zugang der Beschwerde	Kirchenkreisvorstand	Entscheidung über Beschwerde, schriftliche Begründung	§ 28 Abs. 3
6. Oktober bis 8. November 2008 (drei Wochen vor der Wahl)	Kirchenvorstand	Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste, wenn nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind	§§ 15 Abs. 3, 16 Abs. 1
erster möglicher Sonntagsgottesdienst: 12. Oktober, letzter: 2. November 2008	Kirchenvorstand	Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste in den Gottesdiensten und durch öffentliche Bekanntmachung	§ 17
ab 6. Oktober 2008 – nach Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste (s.o.)	GEMEINDE-VERSAMMLUNG	Vorstellung der Vorgeschlagenen und Unterrichtung über das Wahlverfahren	§ 18
9. November 2008	Wahlbeauftragter des Kirchenkreises	wenn es nicht gelingt, die Wahlvorschlagsliste zu vervollständigen: Feststellung, dass am 30. November 2008 keine Wahl stattfindet, und Festlegung eines Nachwahltermines	§ 16 Abs. 1
Fristen zur Wahlbekanntmachung und zur Führung des Wählerverzeichnisses			
fortlaufend	Kirchenvorstand (oder Wahlausschuss)	Beschluss über Aufnahme in das bzw. Streichung aus dem Wählerverzeichnis	§ 13 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1
bis Mitte August 2008	Kirchenvorstand	Festlegung von Ort und Zeitraum der Wahl (Voraussetzung für Wahlbekanntmachung, s.u.) und Mitteilung an den Kirchenkreis	§ 2 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 2 Satz 2
ab 15. Oktober 2008	Rechenzentrum RNB, KK-Wahlbeauftragte	Auslieferung an die Kirchengemeinden: Wählerlisten und Blanko-Wahlbenachrichtigungskarten für eventuelle Nachmeldungen	
ab 19. Oktober 2008 (6. Sonntag vor der Wahl)	Rechenzentrum RNB, Kirchenvorstand	Wahlbekanntmachung (Information über Wahltermin, -zeitraum und -ort, Information über Möglichkeit der Briefwahl) durch Wahlbenachrichtigungskarte (RNB) und öffentliche Bekanntmachung (Gottesdienst, Presse etc.)	§ 6
	Gemeindeglieder	Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis	§ 13 Abs. 2 Satz 2
fortlaufend	Gemeindeglieder	Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (schriftlich begründet)	§ 13 Abs. 3 Satz 2
1 Woche nach Zugang des Antrages	Kirchenvorstand (oder Wahlausschuss)	Entscheidung über Aufnahme in das Wählerverzeichnis, Mitteilung an Antragsteller/in	§ 13 Abs. 3 Satz 3
1 Woche nach Zugang der Mitteilung	betroffenes Gemeindeglied	Beschwerde (schriftlich begründet) - keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 1 Satz 3)	§ 13 Abs. 3 Satz 4
2 Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist	Kirchenvorstand (oder Wahlausschuss)	Abhilfe oder Vorlage an den Kirchenkreisvorstand	§ 28 Abs. 2
2 Wochen nach Zugang der Beschwerde	Kirchenkreisvorstand	Entscheidung über Beschwerde, schriftliche Begründung	§ 28 Abs. 3
bis 28. November 2008	Kirchenvorstand	Abgabe von Wahlscheinen an Briefwähler/innen	§ 22 Abs. 1 Satz 2
spätestens bis 29. November 2008	Kirchenvorstand	Bestellung des Wahlvorstandes bzw. der Wahlvorstände (je Wahl- und Stimmbezirk, ggf. gemeinsamer Wahlvorstand für mehrere Stimmbezirke)	§ 19 Abs. 1, § 4 Nr. 3 Satz 2, § 5 Abs. 2 Satz 1

Fristenplan für die Wahl in die Kirchenvorstände 2008

Vom Wahltag bis zur konstituierenden Sitzung



Termin	Beschlussgremium	Aufgabe und Art der Bekanntmachung	Rechtsgrundlage KVBG
Fristen für die Wahlhandlung, die Stimmenausszählung und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses			
Wahltag: 30. November 2008 (1. Advent)			
vor Beginn der Wahlhandlung	ein Mitglied des Kirchenvorstandes	Verpflichtung des Wahlvorstandes durch Handschlag	§ 19 Abs. 2
vor Beginn der Wahlhandlung	Briefwahlumschlag	Zugang beim Kirchenvorstand; Weiterleitung an Wahlvorstand	§ 22 Abs. 6
bis Ablauf der Wahlzeit		Zugang beim Wahlvorstand	
nach Ablauf der Wahlzeit	Gemeindeglieder	Stimmabgabe nur noch durch bereits im Wahlraum Anwesende	§ 21 Abs. 7
unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung	Wahlvorstand	Auszählung der Stimmen (öffentlich)/ Anfertigung Wahlniederschrift	§ 23 Abs. 1
unverzüglich nach Auszählung	Wahlvorstand	Zuleitung der Wahlniederschrift an den Kirchenvorstand	§ 24 Abs. 2
unverzüglich	Kirchenvorstand (oder Wahlausschuss)	Feststellung des Wahlergebnisses	§ 25 Abs. 1 Satz 1
unverzüglich	Kirchenvorstand	schriftliche Unterrichtung der Vorgeschlagenen und Bekanntgabe durch Aushang	§ 25 Abs. 4
bis 7. Dezember 2008		schriftliche Mitteilung an den Kirchenkreisvorstand	
7. Dezember 2008		Bekanntgabe durch Kanzelabkündigung	
Fristen für Nichtannahme der Wahl und Wahlanfechtung			
1 Woche nach Benachrichtigung gemäß § 25 Abs. 4	gewählte Kandidatin/ gewählter Kandidat	Erklärung über Nichtannahme der Wahl, Nachrücker/in nach nächsthöchster Stimmenzahl	§ 27 Abs. 1 Satz 1
1 Woche nach Kanzelabkündigung gemäß § 25 Abs. 4 (14. Dezember 2008)	Gemeindeglied	Wahlanfechtung - keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 1 Satz 3)	§ 28 Abs. 1
2 Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist (21. Dezember 2008)	Kirchenvorstand (oder Wahlausschuss)	Abhilfe oder Vorlage beim Kirchenkreisvorstand	§ 28 Abs. 2
2 Wochen nach Zugang der Beschwerde (4. Januar 2009)	Kirchenkreisvorstand	Entscheidung über Wahlanfechtung, schriftliche Begründung	§ 28 Abs. 3
1 Monat nach Mitteilung des Wahlergebnisses gemäß § 25 Abs. 4 (7. Januar 2009)	Kirchenkreisvorstand	Wahlprüfung und gegebenenfalls Ungültigerklärung	§ 29 Abs. 1
ab Anfang Januar 2009	Kirchenkreisvorstand im Auftrag der Kirchenkreissynode	Wahlprüfung und Vorlage eines Beschlussvorschlages innerhalb von zwei Monaten	§ 29 Abs. 2
Fristen für Hinzuwahl und Berufungen			
bis 14. Dezember 2008 (2 Wochen nach der Wahl)	(amtierender) Kirchenvorstand	Hinzuwahl, wenn Anzahl der zu wählenden Mitglieder unterschritten wird	§ 26 Abs. 1 Satz 1
	(amtierender) Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand	Beschluss über die Berufungen	§ 32 Abs. 1
unverzüglich	(amtierender) Kirchenvorstand	schriftliche Unterrichtung der Berufenen und Bekanntgabe durch Aushang	§ 25 Abs. 4
1 Woche nach Berufung gemäß § 32 Abs. 1 (21. Dezember 2008)		schriftliche Mitteilung an den Kirchenkreisvorstand	
im nächsten Sonntagsgottesdienst (21. Dezember 2008)		Bekanntgabe durch Kanzelabkündigung	
1 Woche nach Kanzelabkündigung gemäß § 25 Abs. 4	Gemeindeglied	Anfechtung der Berufung	§ 33 Abs. 1 Satz 1
2 Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist	(amt.) Kirchenvorstand (oder Wahlausschuss)	Abhilfe oder Vorlage beim Kirchenkreisvorstand	§ 28 Abs. 2
2 Wochen nach Zugang der Beschwerde	Kirchenkreisvorstand	Entscheidung über Anfechtung der Berufung, schriftliche Begründung	§ 28 Abs. 3
1 Monat nach Mitteilung gemäß § 25 Abs. 4	Kirchenkreisvorstand	gegebenenfalls Ungültigerklärung des Berufungsbeschlusses	§ 33 Abs. 2
Fristen für die Einführung			
bis spätestens 25. Januar 2009 (8 Wochen nach der Wahl)	ein/e Pastor/in	Amtseinführung der gewählten und berufenen Kirchenvorstands-Mitglieder im Gottesdienst	§ 34 Abs. 1
unverzüglich nach der Einführung	neuer Kirchenvorstand	konstituierende Sitzung: Damit endet das Amt des alten Kirchenvorstandes (§ 1 Abs. 2)	§ 35 Abs. 1